

**Politische Gemeinden Bad Ragaz, Vilters-Wangs, Mels, Flums, Pfäfers,  
Sargans, Walenstadt und Quarten**



# **Verwaltungsvereinbarung Regionales Notschlachtlokal**

**vom Dezember 2021**



Die Politischen Gemeinden Bad Ragaz, Vilters-Wangs, Mels, Flums, Pfäfers, Sargans, Walenstadt und Quarten schliessen gestützt auf Art. 3 und Art. 136 Gemeindegesetz (sGS 151.2, GG) sowie Art. 14 Abs. 1 Bst. a Veterinärsgesetz (sGS 643.1, VetG) folgende Verwaltungsvereinbarung ab:

## **I. Institution**

### **Art. 1 Auftrag**

Die Politischen Gemeinden Bad Ragaz, Vilters-Wangs, Mels, Flums, Pfäfers, Sargans, Walenstadt und Quarten erfüllen den in Art. 14 Abs. 1 Bst. a des Veterinärsgesetzes umschriebenen Auftrag für die Bereitstellung von geeigneten Räumen und Einrichtungen für Not- und Krankschlachtungen gemeinsam.

### **Art. 2 Notschlachtlokal**

Die Gemeinde Mels betreibt an der Bachstrasse in Mels den einschlägigen Vorschriften entsprechende Räume und Einrichtungen für Not- und Krankschlachtungen (Notschlachtlokal), vorbehältlich der kantonalen Bewilligung.

Die Liegenschaft an der Bachstrasse liegt im Gewässerraum. Im Rahmen des Hochwasserschutzprojekts Seez wird das Gebäude möglicherweise weichen müssen. Das Lokal bleibt solange an der Bachstrasse bestehen, bis ein Abriss aufgrund des Hochwasserschutzes notwendig wird und/oder eine regionale Lösung realisiert werden kann.

### **Art. 3 Benützungsrecht**

Die Gemeinden Bad Ragaz, Vilters-Wangs, Mels, Flums, Pfäfers, Sargans, Walenstadt und Quarten sind berechtigt, das Notschlachtlokal der Gemeinde Mels samt Einrichtungen und Gerätschaften für Not- und Krankschlachtungen mitzubenzützen.

Die regelmässige Benutzung des Notschlachtlokals für Normalschlachtungen bedarf des Einverständnisses des Gemeinderates.

### **Art. 4 Betriebsreglement**

Für die Benützung und den Betrieb des Notschlachtlokals gelten die Bestimmungen des Betriebsreglements, das durch den Gemeinderat der Standortgemeinde nach Anhörung der benützungsberechtigten Gemeinden erlassen wird.

## II. Finanzierung

### Art. 5 a) *Bau-, Einrichtungs- und Betriebskosten*

Die Bau-, Einrichtungs- und Betriebskosten werden nach folgenden Kriterien auf die beteiligten Gemeinden aufgeteilt:

- 1/3 der Bau- bzw. Jahresbetriebskosten werden zu gleichen Teilen getragen
- 2/3 der Bau- bzw. Jahresbetriebskosten werden nach Massgabe der Rindviehbestände in den einzelnen Gemeinden (Erhebung Beiträge Tierseuchenkasse des laufenden Jahres) aufgeteilt.

Die Kosten werden den beteiligten Gemeinden bis Ende Januar für das vergangene Jahr in Rechnung gestellt.

### Art. 6 b) *Schlachtgebühren*

Für das Benützen des Notschlachtlokals erhebt die Standortgemeinde von den Tierbesitzern der beteiligten Gemeinden Gebühren.

Die beteiligten Gemeinden werden zum Gebührentarif angehört.

Der Gebührenertrag wird der Betriebsrechnung des Notschlachtlokals gutgeschrieben.

Für tierische Abfälle aus gewerbsmässiger Schlachtung und Fleischverarbeitung werden angemessene Entsorgungsgebühren erhoben. Die Gebührenerhebung wird mit dem Kanton St. Gallen (Veterinäramt) abgestimmt.

## III. Organisation

### Art. 7 *Aufsichts- und Betriebsorgane*

Der Gemeinderat der Standortgemeinde hat die Oberaufsicht inne und zeichnet für die Gesamtanlage verantwortlich.

Die fachliche Aufsicht über das Notschlachtlokal wird vom Veterinäramt ausgeübt. Für Betriebsbelange ist das zuständige Ressort der Standortgemeinde zuständig.

Die unmittelbare Bewirtschaftung und Betreuung der Anlage liegt in der Zuständigkeit des Werkpersonals der Standortgemeinde.

#### **Art. 8 Rechnungswesen**

Die Standortgemeinde führt für das Notschlachtlokal eine eigene Rechnung. Die Bau-, Einrichtungs- und Betriebskosten und der Betriebsertrag werden jährlich auf den 31. Dezember abgerechnet. Der Saldo ist gemäss Art. 5 auf die beteiligten Gemeinden aufzuteilen.

Die Rechnung gilt als genehmigt, wenn nicht innert 20 Tagen Einsprache erhoben wird. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheiden die beteiligten Gemeinden mit relativem Mehr. Den beteiligten Gemeinden steht das Rekursrecht an das zuständige Departement offen, welches abschliessend entscheidet.

Die voraussichtlichen Kosten des neuen Jahres werden den Gemeinden in der Form eines Budgets mit Kostenverteilplanes jeweils im Herbst für das kommende Jahr mitgeteilt.

#### **Art. 9 Aufgaben der Standortgemeinde**

Der Standortgemeinde obliegen ausser den ihr durch diese Vereinbarung im einzelnen übertragenen Aufgaben, namentlich:

- a) Die Beschlussfassung über Ausgaben ausserhalb des Voranschlages, welche dringende Folgen von Bestimmungen dieser Vereinbarung oder besonderer Beschlüsse sowie von gesetzlichen Vorschriften und richterlichen Urteilen sind.
- b) Die Beschlussfassung über dringliche unaufschiebbare Aufgaben, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes nötig sind, unter Orientierung der Vertragsgemeinden.

### **IV. Betriebsvorschriften**

#### **Art. 10 Hygiene**

Die Anlagen sind so zu betreiben und zu unterhalten, dass weder in gesundheits- noch in seuchen- und gewässerschutzpolizeilicher Hinsicht Mängel auftreten.

Es ist darauf zu achten, dass Boden, Wände und Einrichtungen nicht verschmutzt werden. Verunreinigungen jeder Art sind vom Verursacher mit den im Notschlachtlokal zur Verfügung stehenden Mitteln zu beheben.

### **Art. 11 Ergänzende Betriebsvorschriften**

Die Aufsichtsorgane können jederzeit ergänzende Betriebsvorschriften erlassen.

Soweit Vereinbarung und Betriebsreglement keine Regelung enthalten, gelten im Übrigen die im Ingress aufgeführten Erlasse sowie die Vollzugsanweisungen der zuständigen Fachstellen von Bund und Kanton.

## **V. Schlussbestimmungen**

### **Art. 12 Änderung der Vereinbarung**

Die Änderung dieser Vereinbarung bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Vertragsgemeinden.

Auf Begehren der Mehrheit der Vertragsgemeinden muss der Kostenverteiler (Art. 5 und 6) auf dessen Angemessenheit überprüft werden. Revisionsbedürftig wird der Kostenverteiler z. B. dann, wenn in einer Gemeinde ein neuer Schweinemast- oder -zuchtbetrieb entsteht, der das Verhältnis zwischen Rindvieh- und Schweinebestand erheblich verändert.

Bei Aufnahme weiterer Gemeinden in die Vereinbarung haben sich diese einzukaufen. Die Einkaufssumme wird nach dem Schlüssel gemäss Art. 5 auf die bisherigen Vertragsgemeinden verteilt.

### **Art. 13 Austritt und Beendigung**

Jede beteiligte Gemeinde kann unter Wahrung einer einjährigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Jahres von dieser Vereinbarung zurücktreten. Die austretende Gemeinde hat keinen Anspruch auf Rückerstattung erbrachter Investitions- und Betriebskostenanteile.

Muss das Gebäude an der Bachstrasse in Mels im Rahmen des Hochwasserschutzes entfernt werden, endet diese Vereinbarung automatisch ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist. Die Standortgemeinde informiert die beteiligten Gemeinden darüber so früh wie möglich.

### **Art. 14 Vollzug**

Diese Vereinbarung tritt rückwirkend per 1. Januar 2022 in Kraft.

Bad Ragaz, 4. Januar 2022

**GEMEINDERAT BAD RAGAZ**

Daniel Bühler  
Gemeindepräsident

Wolfgang Frei  
Gemeinderatsschreiber-Stv.

Wangs, 21. Dezember 2021

**GEMEINDERAT VILTERS-WANGS**

Patrik Schlegel  
Gemeindepräsident

Jasmin Renner  
Gemeinderatsschreiberin

Mels, 7. Dezember 2021

**GEMEINDERAT MELS**

Dr. Guido Fischer  
Gemeindepräsident

lic. iur. Stefan Bertsch  
Gemeinderatsschreiber

Flums, 29. November 2021

**GEMEINDERAT FLUMS**

Esther Beeler  
Vize-Gemeindepräsidentin

Stefan Honegger  
Gemeinderatsschreiber



Pfäfers, 1. Dezember 2021

**GEMEINDERAT PFÄFERS**

  
Axel Zimmermann  
Gemeindepräsident

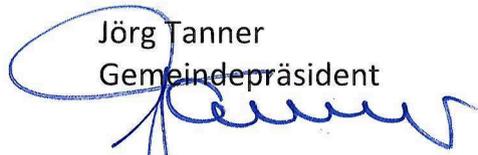
Stefan Ackermann  
Gemeinderatsschreiber



Sargans, 6. Dezember 2021

**GEMEINDERAT SARGANS**

Jörg Tanner  
Gemeindepräsident



Denise Good  
Gemeinderatsschreiberin



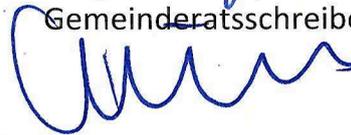
Walenstadt, 6. Dezember 2021

**GEMEINDERAT WALENSTADT**

Angelo Umberg  
Gemeindepräsident



Kevin Mollet  
Gemeinderatsschreiber



Quarten, 2. Dezember 2021

**GEMEINDERAT QUARTEN**

Erich Zoller  
Gemeindepräsident



Albin Gätzi  
Gemeinderatsschreiber



Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 18. Januar bis 16. resp. 28. Februar 2022.

Politische Gemeinde Pfäfers: Publikation: 11.02.2022

Auflage: 15.02.2022 - 16.03.2022

